VERORDNUNG (EWG) Nr. 2769/88 DER KOMMISSION

vom 6. September 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2469/88 zur Festsetzung des höchstzulässigen Feuchtigkeitsgehalts für das in einigen Mitgliedstaaten im Wirtschaftsjahr 1988/89 zur Intervention angebotene Getreide

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2221/88 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 der Kommission vom 11. Juli 1977 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2391/88 (4), wurde der höchstzulässige Feuchtigkeitsgehalt auf 14,5 % festgesetzt. Mit Artikel 2 Absatz 4 der genannten Verordnung wurde außerdem vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten auf Antrag und unter gewissen Bedingungen ermächtigt werden können, einen höheren Feuchtigkeitsgehalt anzuwenden.

Mit Verordnung (EWG) Nr. 2469/88 (5) hat die Kommission gewisse Mitgliedstaaten ermächtigt, einen Feuchtigkeitsgehalt von 15,5 % für Gerste und 15 % für die übrigen Getreidearten anzuwenden.

Dieselben Mitgliedstaaten haben um die Ermächtigung gebeten, einen Höchstgehalt von 15,5 % auch für die übrigen Getreidearten anzuwenden, mit Ausnahme von Dänemark, dessen Antrag sich nur auf Weichweizen beschränkt.

In Anbetracht der Qualität der Ernte 1988 scheinen diese Anträge gerechtfertigt zu sein.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2469/88 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. September 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 16.
(3) ABl. Nr. L 174 vom 14. 7. 1977, S. 15.
(4) ABl. Nr. L 205 vom 30. 7. 1988, S. 75.
(5) ABl. Nr. L 213 vom 6. 8. 1988, S. 5.

ANHANG

„ANHANG

Feuchtigkeitshöchstgehalt für die im Wirtschaftsjahr 1988/89 zur Intervention angebotenen Getreidearten

Mitgliedstaat	Höchstgehalt (in %)	Getreideart
Deutschland	15,5	Alle Getreidearten
Belgien	15,5	Alle Getreidearten
Dänemark	15,5	Alle Getreidearten außer Roggen
	15,0	Roggen
Luxemburg	15,5	Alle Getreidearten
Niederlande	15,5	Alle Getreidearten
Irland	15,5	Alle Getreidearten"